

Ämtliche Erläuterungen

RV zu BGBl. 144/1969: *I. Der Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen verhängt werden, entbehrt derzeit einer näheren und zusammenfassenden gesetzlichen Regelung. In den wenigen Bestimmungen, die das Strafgesetz selbst für die Stellung der Gefangenen gibt, werden vorwiegend die Unterschiede zwischen den einzelnen Arten der Freiheitsstrafe vom schweren Kerker bis zum so genannten einfachen Arrest herausgearbeitet. Diese Differenzierung erstreckt sich auf Fragen der Verpflegung, des zum Besuch des Gefangenen zugelassenen Personenkreises und der Anhaltung zur Arbeit (§§ 15 f, 18, 244 f StG). Doch behandelt das Gesetz auch diese Fragen nicht vollständig, sondern verweist zum Teil auf die über die Einrichtung der Strafanstalten „bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften“ (§§ 15 Abs. 1, 245 Abs. 1 StG). Ebenfalls auf besondere Vorschriften nimmt die geltende Fassung des § 405 Abs. 1 der Strafprozessordnung Bezug, wonach Sträflinge, die wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, die Strafen an den Orten zu verbüßen haben, die durch solche Vorschriften hiezu bestimmt werden. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug der gerichtlichen Freiheitsstrafen, um die es sich dabei handelt, sind nun durchwegs nicht in Gesetzen, sondern in Verordnungen enthalten. Diese Verordnungen sind zudem nur zum geringeren Teil veröffentlicht, wie zum Beispiel die Vorschriften über das Gefängniswesen in den §§ 621 bis 643 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo), BGBl. Nr. 264/1951. Im Übrigen handelt es sich dabei jedoch um Erlässe, wie insbesondere die für die einzelnen Typen von Vollzugsanstalten ergangenen so genannten Hausordnungen.*

Diese Art der Regelung entspricht der älteren, zur Zeit der Entstehung des geltenden Strafgesetzes (1803/1852) und der geltenden Strafprozessordnung (1873) herrschenden Lehre von der Staatsverwaltung, die den Vollzug von Freiheitsstrafen als eine keiner näheren gesetzlichen Regelung bedürftige innere Angelegenheit der mit dem Vollzug und seiner Überwachung betrauten staatlichen Stellen ansah. Ein Wandel der Anschauungen ergab sich aber bereits vor über fünfzig Jahren, der sinnfälligen Ausdruck in dem von Justizminister Hochenburger zusammen mit dem Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 im Herrenhaus eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Strafprozessordnung fand. In der Begründung dieses Entwurfes, der erstmals auch eine 35 Paragraphen umfassende Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen vorsah, wurde unter anderem ausgeführt, das Bedürfnis einer gesetzlichen Ordnung des Strafvollzuges ergebe sich „aus dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung, die immer weitere Gebiete des staatlichen Eingriffs in die Rechtssphäre des Bürgers der gesetzlichen Regelung zuführt. Darum wird Umfang und Inhalt der öffentlichen Strafe im Interesse der staatsbürgerlichen Freiheit genau umschrieben und damit dem Ermessen der Justizverwaltung entrückt“ (93 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XXI. Session, S. 127). Dieser Entwurf teilte indes das Schicksal des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912; er wurde zwar vom Herrenhaus im Jahre 1913 mit geringen Änderungen angenommen, im Abgeordnetenhaus jedoch nicht mehr behandelt, weil inzwischen der Erste Weltkrieg ausbrach.

Der Gedanke einer gesetzlichen Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen ist auch in der Folgezeit lebendig geblieben. Zwar ist es im Zusammenhang mit dem Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 in Österreich nicht zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage für den Strafvollzug gekommen, und dem diesbezüglichen Vorhaben der für die Reform zuständigen Stellen, auf das in der Begründung zum Entwurf vom Jahre 1927 ausdrücklich hingewiesen wird - gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetz sollte ein Gesetz über den Strafvollzug in Kraft treten (47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates S. 47, 80) -, war infolge der zunehmenden Ungunst der politischen und auch der wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso wenig ein Erfolg beschieden wie der Reform des Strafgesetzes selbst.

Auch in der Zweiten Republik waren die Verhältnisse der Verwirklichung des Gedankens einer gesetzlichen Regelung des gesamten Strafvollzuges zunächst nicht günstig. Die mannigfachen praktischen Aufgaben, mit denen sich die zuständigen Stellen im BMJ in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg auseinandersetzen hatten, machten es unmöglich, legisla-

tiven Vorhaben dieses Ausmaßes das nötige Augenmerk zuzuwenden. Als jedoch die Entschließung des Nationalrates vom 16. Dezember 1953, mit der der Präsident des Nationalrates ersucht wurde, im Zusammenwirken mit dem Justizausschuss eine Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetzsreform einzuberufen, die Inangriffnahme zumindest umfangreicher Teilreformen, wenn nicht einer Gesamtreform des Strafgesetzes erwarten ließ, hat der damalige Bundesminister für Justiz Dr. Gerö dies zum Anlass genommen, in einem Vortrag vor der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie am 28. Jänner 1954 auch darauf hinzuweisen, dass die fällige Strafrechtsreform notwendigerweise mit einer nicht minder fälligen Reform des Strafvollzugsrechtes verknüpft werden müsse. Die Notwendigkeit einer solchen Verknüpfung ist auch auf der Enquete vom 2. April 1954 von mehreren Seiten betont worden und bereits im Zuge der ersten Lesung der vom BMJ im Sinne der den Ergebnissen der Enquete folgenden Entschließung des Nationalrates vom 2. Juni 1964 berufenen Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes klar zutage getreten. Sie hat ihren Ausdruck im § 20 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches (E. 1964) gefunden, der auf eine in beiden Lesungen der Strafrechtskommission einstimmig ergangene Empfehlung zurückgeht und dahin lautet, dass „ein besonderes Strafvollzugsgesetz“ bestimmt, wie die Freiheitsstrafen zu vollziehen sind (siehe auch S. 4, 36, 38 der Erl. zum Allgemeinen Teil des Entwurfes eines Strafgesetzbuches).

Das BMJ hat daher den Entwurf eines solchen StVG ausgearbeitet und im Jahre 1965 zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet. Von den zur Begutachtung berufenen Stellen sind zahlreiche und zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen abgegeben worden. Sowohl im Hinblick auf diese Stellungnahmen als auch im Hinblick darauf, dass nach der Erklärung der Bundesregierung vom 20. April 1966 die Neukodifikation des Strafvollzugsrechtes den Vorrang vor den übrigen Reformarbeiten auf strafrechtlichem Gebiet erhalten hat, war es notwendig, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten. Die bedeutendste Änderung, die in diesem Zusammenhang vorzunehmen war, bestand in der Umstellung vom Strafsystem des Strafgesetzentwurfes auf das System des geltenden Strafgesetzes. Auch diese Umstellung war jedoch möglich, ohne dass die Grundgedanken der zur Begutachtung versendeten Fassung des Entwurfes, die durchwegs Zustimmung gefunden haben, preisgegeben werden mussten.

II. Die notwendigerweise vor Inangriffnahme legislativer Maßnahmen auf diesem Gebiet zu beantwortende Frage, ob der Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen gerichtlich strafbarer Handlungen verhängt werden, in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes fällt, ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des „Strafrechtswesens“ mit den dort genannten Ausnahmen sowie hinsichtlich der „Justizpflege“ und der „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten“, Sache des Bundes. Art. 102 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass unter anderem die Angelegenheiten des „Justizwesens“ unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können, das heißt, dass an Stelle des Landeshauptmannes in der Mittelinstanz eigene Bundesbehörden errichtet werden dürfen. Zu den Begriffen „Justizpflege“ und „Justizwesen“ tritt noch der im Art. 87 Abs. 2 B-VG verwendete Begriff „Justizverwaltungssachen“ hinzu.

Ausgehend von einer grammatischen Interpretation, ist der Begriff „Justizwesen“ des Art. 102 Abs. 2 B-VG der umfassendste; er schließt die Begriffe „Justizpflege“, „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten“ und „Justizverwaltungssachen“ ein. Obgleich im Art. 10 B-VG vom „Justizwesen“ nicht die Rede ist, muss aus Art. 102 Abs. 2 B-VG, der von der Zugehörigkeit der dort genannten Angelegenheiten zur Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes ausgeht, geschlossen werden, dass die Materie „Justizwesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung zur Gänze Bundessache ist. Es kann daher zur Auslegung des Begriffes „Justizwesen“ das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2192 herangezogen werden, in dem der Verfassungsgerichtshof dargelegt hat, dass die Anfügung des Wortes „Wesen“ an den eine bestimmte Materie bezeichnenden Ausdruck für eine Zuständigkeit des Landes nur insoweit Raum lasse, als ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten der Landeszuständigkeit in der Verfassung enthalten ist.

Auch auf dem Boden der so genannten „Versteinierungstheorie“ kann davon ausgegangen werden, dass die in dem vorliegenden Entwurf enthaltene Materie zum Teil unter den Tatbestand „Strafrechtswesen“ (hinsichtlich der Neufassung des XXIII. Hauptstückes der StPO), zum Teil unter die Tatbestände „Justizpflege“ und „Einrichtungen zum Schutze usw.“ (also: „Justizwesen“) und damit zur Gänze in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes fällt.

III. Das Vorhaben einer eingehenden gesetzlichen Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen begegnet vereinzelt auch heute noch den Bedenken, dass von einer solchen Regelung eine Beeinträchtigung der Möglichkeiten der Strafvollzugspraxis in der Entfaltung einer dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der administrativen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepassten zweckentsprechenden Tätigkeit zu befürchten sei. Soweit solche Bedenken darauf abzielen, den Strafvollzug aus dem Bereich gesetzlicher Regelungen überhaupt herauszuhalten, muss ihnen schon im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung entgegengetreten werden. Allerdings hatte sich die Verwaltungsrechtslehre früher auch in Österreich auf den im Ausland zum Teil heute noch vertretenen Standpunkt gestellt, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung habe für die so genannten „besonderen Gewaltverhältnisse“, wie sie etwa durch den Eintritt eines Beamten in den öffentlichen Dienst oder eben auch durch die Aufnahme eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in eine Strafanstalt entstehen, keine Geltung: „mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Einordnung eines Bürgers in ein besonderes Gewaltverhältnis ist auch die Ermächtigung verbunden, die zur Erfüllung des Zweckes dieses Verhältnisses erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ (Thieme, Juristenzeitung 1964, S. 83). Die neuere österreichische Lehre lehnt eine solche Ausnahme von dem in Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 niedergelegten Grundsatz der notwendigen Gesetzesgebundenheit und Gesetzesbestimmtheit aller Verwaltung jedoch bedingungslos ab (Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 105; Ermacora, Die öffentliche Verwaltung 1956, S. 529; vgl. auch VerfGH. Slg. 3514). Durch Vorschriften, denen nicht der Rang eines Gesetzes im formellen Sinn zukommt, kann daher auch das Vollzugswesen in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise nur insoweit geregelt werden, als es sich dabei um Verordnungen im Sinne des Abs. 2 der bezogenen Verfassungsstelle handelt. Solche Verordnungen dürfen aber, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, nur zur Durchführung von Gesetzen erlassen werden. „Damit ein Gesetz der Durchführung durch eine Verordnung zugänglich ist, muss es inhaltlich hinreichend bestimmt sein, das heißt, es müssen aus ihm allein alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden“ (VerfGH. Slg. 176, 1648, 1871 und 2294).

Dies bedeutet nun freilich nicht, dass auf dem Gebiete des Vollzuges von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen für eine verordnungsweise Regelung überhaupt kein Raum mehr gelassen werden dürfte und sich die angestrebte gesetzliche Regelung mithin auf alle Einzelheiten zu erstrecken hätte. Vielmehr muss es hier ebenso wie im Bereich der übrigen staatlichen Verwaltung genügen, wenn aus dem Gesetz selbst die wesentlichen Merkmale der Regelung ersehen werden können. In diesem Umfang kann aber auch der Befürchtung, eine gesetzliche Regelung werde die Praxis in der zweckentsprechenden Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben behindern, Stichhaltigkeit nicht zuerkannt werden.

Einer gesetzlichen Regelung bedürfen jedenfalls

- a) Einrichtung und Zuständigkeit der zur Durchführung des Vollzuges von Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten und der zur Leitung und Überwachung dieses Vollzuges bestimmten Behörden. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung folgt, soweit zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete des Strafvollzuges Gerichte berufen werden, unmittelbar aus Art. 83 Abs. 1 B-VG („Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt“). Hinsichtlich der übrigen Behörden und der Anstalten wird ein ähnliches, wenngleich nicht so weitgehendes Erfordernis von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus dem allgemeinen Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit der Verwaltung nach Art. 18 B-VG abgeleitet (VfSlg. 2650, 2709).

- b) *Pflichten und Rechte der Personen, die zum Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen gefangen gehalten werden, wie sie sich aus dem Wesen und den Zwecken der Strafen ergeben. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung folgt insoweit aus der grundsätzlichen Anerkennung eines jedermann zustehenden Rechtes auf Freiheit, wie es im Art. 8 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl Nr. 142/1867, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, zum Ausdruck kommt. Ebenso wie dieses Grundrecht, verstanden vornehmlich als Recht auf Bewegungs- und Betätigungsfreiheit, nur ein wenn auch wichtiges Element eines umfassenden Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit darstellt, ist auch die Entziehung der Freiheit von Strafrechts wegen in einer grundsätzlich zwar notwendigen, im einzelnen aber sehr verschiedener Ausgestaltung fähigen Weise mit weiteren Beschränkungen des Gefangenen oder Angehaltenen in der Gestaltung seiner Lebensführung verknüpft, die einer gesetzlichen Ordnung zugänglich und bedürftig sind.*
- c) *Rechtsschutzeinrichtungen. Die Idee des auf Bewahrung und Sicherung von Menschenwürde und Freiheit ausgerichteten Rechtsstaates verlangt nicht nur, dass die Freiheitsentziehung von Strafrechts wegen ihrem Inhalt nach durch gesetzliche Vorschriften bestimmt wird, sondern auch, dass der Gefangene auf die Anwendung dieser Vorschriften ein Recht hat, das er zudem in einem rechtlich geregelten Verfahren durchsetzen kann, soweit dies mit einem geordneten Strafvollzug vereinbar ist. Es sind daher den Gefangenen gegen die ihre Person betreffenden Maßnahmen grundsätzlich Rechtsmittelrechte einzuräumen. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung dieser Rechte folgt aus ähnlichen Erwägungen wie das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung von Einrichtung und Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und -behörden. Die Rechtsschutzeinrichtungen erschöpfen sich jedoch nicht in der Einräumung von Rechtsmittelrechten an die Gefangenen. Zwar bedarf die disziplinäre Verantwortlichkeit der im Strafvollzug tätigen und mit seiner Überwachung betrauten Organe keiner besonderen Erwähnung, da diese Verantwortlichkeit nach den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften für alle im Staatsdienst tätigen Personen unabhängig von der Art ihrer Verwendung besteht. Im Bereiche des Strafvollzuges sollen jedoch noch zusätzliche Kontrolleinrichtungen in Form von Vollzugskommissionen getroffen und eine besondere Aufsichtspflicht der mit der Überwachung betrauten Behörden bestimmt werden.*

IV. Den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen stellt der Entwurf Bestimmungen über die Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurteile voran. Diese Materie ist gegenwärtig zum größeren Teil im XXIII. Hauptstück der Strafprozessordnung („Von der Vollstreckung der Urteile“, §§ 396 bis 411), soweit es sich aber um bezirksgerichtliche Strafurteile handelt, in ihrem § 482 geregelt. Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich, diese Vorschriften hierher zu überstellen.

RV zu BGBl. 424/1974: *Der Nationalrat der XIII. GP hat in seiner 76. Sitzung in Abänderung eines Beschlusses aus der 22. Sitzung beschlossen, dem Justizausschuss zur Berichterstattung über die Regierungsvorlage für ein neues Strafgesetzbuch eine Frist bis 25. November 1973 zu erteilen. Damit ist eine Beschlussfassung über das neue materielle Strafrecht durch den Nationalrat noch im Laufe dieses Jahres gesichert und das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches mit 1. Jänner 1975 ermöglicht. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches Anpassungen anderer Bereiche des Strafrechtes („Begleitgesetze“) voraussetzt. In einem solchen „Begleitgesetz“ muss das StVG an das neue Strafgesetzbuch angepasst werden.*

Nach der RV eines neuen StGB soll es künftig nicht mehr wie nach dem bisher geltenden Recht verschiedene Freiheitsstrafarten, sondern nur mehr eine einheitliche „Freiheitsstrafe“ geben. Ferner soll neben die Freiheitsstrafe eine Reihe mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen treten. Die im bisher geltenden Recht vorgesehene Unterbringung in einem Arbeitshaus soll dagegen entfallen.

Um die diesbezüglichen Bestimmungen vollziehen zu können, müssen die auf dem Gebiet des Vollzuges freiheitsentziehender Strafrechtsfolgen derzeit bestehenden Vorschriften, d. s. die Bestimmungen des StVG, geändert und ergänzt werden. Der weitaus überwiegende Teil dieser Änderungen und Ergänzungen kann im StVG selbst vorgenommen werden; ebenso sollen in dieses Gesetz die bisher im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung aufgenommen werden (Art. I). Außerhalb des StVG sind im gegebenen Zusammenhang lediglich Übergangsbestimmungen betreffend den weiteren Vollzug der auf eine der Freiheitsstrafarten des bisher geltenden Rechtes oder auf Unterbringung in einem Arbeitshaus lautenden Strafurteile (Art. II und V) und Bestimmungen über die bis zur Inbetriebnahme eigener Anstalten für geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in Aussicht genommene Anhaltung solcher Rechtsbrecher (Art. III und IV) vorzusehen.

RV zu BGBl 799/1993: 1. Das aus dem Jahre 1969 stammende StVG stellt die erste Kodifikation des Vollzugsrechtes in Österreich dar. In den zwei Jahrzehnten seit seinem Inkrafttreten haben sich sowohl maßgebende Auffassungen über Grundsätze und Ziele des Strafvollzuges als auch die Vollzugspraxis beträchtlich verändert. Die bisherigen Änderungen des StVG, vor allem durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz aus dem Jahre 1974 und das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, haben diesem Wandel nicht ausreichend Rechnung tragen können.

Schon in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre haben Überlegungen über weitergehende Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges eingesetzt. In den letzten Jahren sind sodann von mehreren Seiten umfassende und konkrete Vorschläge zur Erneuerung des StVG erstattet worden, ua. von der Arbeitsgruppe Strafvollzug des „Justizprogrammes 1986“, von den Arbeitsgemeinschaften der Psychologen und der Sozialarbeiter an Justizanstalten, sowie einzelnen Arbeitsgruppen von Vollzugspraktikern, nicht zuletzt auch anlässlich der im September 1984 und im Juni 1988 in Weißenbach am Attersee abgehaltenen Tagungen der Österreichischen Juristenkommission. Am 7. Oktober 1988 hat sich der Justizausschuss des Nationalrates anlässlich der Behandlung einer Petition der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gefangenenhausseelsorger Österreichs mit der Situation des Strafvollzuges in Österreich befasst und insbesondere folgende Entschließung gefasst:

„Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen der bereits eingeleiteten Überlegungen einer umfassenden Reform des StVG und durch organisatorische Maßnahmen Möglichkeiten für verbesserte und auch häufigere Besuche von Strafgefangenen zu schaffen, um sicherzustellen, dass im Interesse der Wiedereingliederung von Strafgefangenen die sozialen Beziehungen während der Haft gefördert werden. Hiebei soll eine Regelung in möglichst weitgehender Annäherung an die Bestimmungen des § 58 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen werden.“ (Bericht des Justizausschusses 739 BlgNR XVII. GP).

Auch der Vollzugsbeirat beim BMJ hat eine Reihe von Reformvorstellungen entwickelt.

2. Am 18. Dezember 1989 wurde ein - auch unter Bedachtnahme auf diese parlamentarische Entschließung konzipierter - Ministerialentwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 zur Begutachtung versendet (JMZ 578.008/1-111/89). Der den Strafvollzug betreffende Teil dieses Entwurfes sollte „eine Reihe von systemimmanenten Änderungen und Verbesserungen des StVG (zusammenfassen), deren Verwirklichung kurzfristig (...) möglich erscheint“.

Die wesentlichsten Punkte des Entwurfes waren folgende:

- Erleichterung der formellen Voraussetzungen für Strafaufschub und Strafunterbrechung
- Pflicht zur Anrede der Strafgefangenen mit „Herr“ oder „Frau“
- Erleichterung des Bezuges von Bedarfsgegenständen
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung sowie gewisse Verbesserungen im Bereich der Arbeitsvergütung, allerdings ohne grundsätzliche Änderung des Entlohnungssystems
- Bemessung (Aufwendung) der Rücklage nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung (Entlassung)
- verstärkte Bedachtnahme auf Strafgefangene mit nichtdeutscher Muttersprache

- Erweiterung und Erleichterung der Möglichkeiten und Bedingungen zum Besuchsempfang, insbesondere Loslösung der Häufigkeit von Besuchen vom so genannten Stufenvollzug
- flexible Gestaltung der Bedingungen für die Aufnahme in den so genannten Erstvollzug
- Neuregelung der Vollzugsuntauglichkeit wegen schwerer Erkrankung
- Erleichterung der Gewährung von Ausgängen im Entlassungsvollzug
- Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung.

„Weitergehenden Überlegungen in Richtung einer durchgreifenden Reform der Rechtsgrundlagen des Strafvollzuges“ sollte dadurch ausdrücklich „nicht vorgegriffen“ werden.

Solche weitergehende Überlegungen wurden in der Folge schon allein deswegen notwendig, weil das Begutachtungsverfahren unter anderem ergab, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung, eines der Kernstücke des Entwurfes einer StPO-StVG-Novelle 1990, nicht wie geplant bei im wesentlichen gleich bleibendem Entlohnungssystem, sondern nur bei gleichzeitiger grundlegender Neuregelung der Arbeitsvergütung realisiert werden kann. Weiters wurden insbesondere auch die (völlige) Abschaffung des Stufenvollzugs und ein weitergehender Ausbau der Möglichkeiten für Ausgänge gefordert.

3. Auf Grund der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 „(ist) der Strafvollzug im Lichte der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zeitgemäß neu zu gestalten.“ Dies bedeutet, „das Schwergewicht auf das Gebot der Menschenwürde, die Verpflichtung der Vollzugsverwaltung zur menschlichen und förderlichen Behandlung, die Bedeutung des Berufsbildes des Vollzugspersonals und eine wirksame moderne Verwaltung“ zu legen (wie es in der deutschen Übersetzung der Präambel der sich als Mindeststandard verstehenden Europäischen Strafvollzugsgrundsätze heißt). Insbesondere gilt es auf den an der Spitze des Kapitels über die Behandlungsziele und Vollzugsformen stehenden Satz Bedacht zu nehmen, dass „die Freiheitsstrafe (...) allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich (ist).“

4. Schließlich gingen auch von dem vom 14. bis 17. Mai 1991 in Linz abgehaltenen 11. Österreichischen Juristentag sowie von dem selbständigen Antrag Nr. 278/A der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde vom 29. Jänner 1992 und dessen bisheriger parlamentarischer Behandlung (der Entwurf der Grünen wird seit 29. Juni 1992 in einem Unterausschuss des Justizausschusses beraten) weitere Reformimpulse aus.

Der Entwurf der Grünen Parlamentsfraktion stützt sich zum Teil auf den erwähnten Entwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 und enthält darüber hinaus einerseits Vorschläge, die im Zuge der Überarbeitung des Ministerialentwurfes aufgegriffen wurden, andererseits solche, die noch einer gründlichen Fachdiskussion bedürfen und zumindest nicht kurzfristig realisierbar sind.

5. Ausgehend vom begutachteten Entwurf wird im Lichte dieser Entwicklung insbesondere vorgeschlagen,

- die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen grundlegend neu zu regeln (Orientierung am Metallhilfsarbeiterkollektivvertragslohn, Umstellung auf ein „Brutto-System“, Erhöhung der „Netto-Arbeitsvergütung“ auf das 2,5- bis 2,7fache des derzeitigen Niveaus; [...]); dieser Vorschlag wurde in Übereinstimmung mit dem für die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie unter Einbeziehung von Vertretern der Sozialpartner und des Bundesministeriums für Finanzen ausgearbeitet;
- die derzeit in § 24 namentlich angeführten Vergünstigungen in Rechte umzuwandeln ([...]);
- das System des Stufenvollzugs ersatzlos zu streichen ([...]);
- die im Entwurf enthaltenen Ansätze im Bereich des Verkehrs mit der Außenwelt flexibler zu gestalten und auszubauen.

Ungeachtet dieser Vertiefung des Reformvorhabens kann auch der vorliegende Entwurf nur einen, wenngleich gewichtigen, Schritt zu einer umfassenden Neugestaltung des Strafvoll-

zugswesens darstellen. Dass (noch) weitergehenden Überlegungen mit dem vorliegenden Entwurf nicht vorgegriffen werden soll, gilt somit weiterhin.

6. Zu den finanziellen Auswirkungen: [...]

AB zu BGBl 799/1993: Die vorliegende Novelle, mit der nicht nur das StVG und das Arbeitslosenversicherungsgesetz, sondern flankierend auch das Jugendgerichtsgesetz, die Strafprozessordnung, das Finanzstrafgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, die Exekutionsordnung und das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz geändert werden, stellt die bisher umfassendste Änderung des Strafvollzugsrechtes seit Inkrafttreten des aus dem Jahr 1969 stammenden StVG dar.

Kernstücke der Novelle sind die Neugestaltung des Systems der Arbeitsvergütung, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung und die Abschaffung des Stufenvollzugs. Dazu kommt eine Fülle von weiteren Änderungen, insbesondere im Bereich des Verkehrs der Strafgefangenen mit der Außenwelt.

Die Novelle ist das Produkt eines mehrstufigen Prozesses, als dessen erstes Ergebnis noch in der vergangenen Legislaturperiode der Ministerialentwurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 (JMZ 578.008/1-111/89) vorgelegt wurde. Auf diesem Entwurf baute dann der selbständige Antrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen (278/ A) vom 29. Jänner 1992 auf, der - über den Ministerialentwurf hinaus - eine große Zahl weiterer Änderungsvorschläge enthielt, die zum Teil einschneidender Natur waren. Der Ministerialentwurf wurde in der Folge im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens einerseits und unter Berücksichtigung einer Reihe von Anregungen aus dem Initiativantrag der Grün-Alternativen Abgeordneten bzw. dessen erster Beratung im Unterausschuss andererseits überarbeitet, erweitert und als Regierungsvorlage eingebracht. Die weitere. Beratung von Regierungsvorlage und Initiativantrag mündete schließlich in den umfassenden Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg und Dr. Elisabeth Hlavac, der in mehreren Punkten einen weiteren Ausbau des Reformvorhabens darstellt.

Schon im Ministerialentwurf und in der Regierungsvorlage ist jedoch darauf hingewiesen worden, dass der Reformprozess mit der vorliegenden Novelle nicht abgeschlossen sein kann. Ungeachtet deren nunmehrigen Umfangs geht auch der Justizausschuss davon aus, dass zu einer durchgreifenden Neugestaltung der auf den Strafvollzug bezogenen Rechtsgrundlagen weitere Schritte notwendig sein werden. Namentlich sei hier die - mit einer weiteren Anhebung der (Brutto-)Arbeitsvergütung auf ein etwa 75% der kollektivvertraglichen Entlohnung entsprechendes Niveau verbundene Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung genannt; die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung fasst der Justizausschuss als ersten Schritt in diese Richtung auf. Besonderes Augenmerk wird auch einer Neuordnung von Rechtsschutz und Kontrolle zu widmen sein, einschließlich einer Weiterentwicklung der derzeit von den Vollzugskommissionen ausgeübten externen Aufsicht sowie der Schaffung von Formen einer vollzugsspezifischen informellen Konfliktregelung. Schließlich werden auch die Organisation des Vollzugswesens sowie die Befugnisse der Vollzugsbediensteten einer Revision zu unterziehen sein.

Vordringlich ist nach Ansicht des Justizausschusses angesichts der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug (und im Hinblick auf die Neuordnung der Verfahrensbestimmungen für die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526) insbesondere auch eine eigenständige Kodifikation der Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft.

RV zu BGBl 763/1996: 1. Am 1. Jänner 1994 ist die Strafvollzugsnovelle 1993, BGBl. Nr. 799, in Kraft getreten. Einer der Ausgangspunkte der Reform war die Regierungserklärung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode vom 18. Dezember 1990, in der es unter anderem hieß, dass „der Strafvollzug im Lichte der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze neu zu gestalten“ sei. Wesentliche Bestandteile der Novelle waren die Neuregelung der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen sowie deren Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und die Abschaffung des sog. Stufenvollzuges. Zusammen mit einer Reihe weiterer Neuerungen stellte die

Novelle die bislang umfangreichste Änderung des österreichischen Strafvollzugsrechts seit dem Inkrafttreten des StVG am 1. Jänner 1970 dar.

Dessen ungeachtet wurde sowohl in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (946 BlgNR XVIII. GP, vgl. hier: 16) als auch im Bericht des Justizausschusses (1253 BlgNR XVIII. GP, vgl. hier: 2) betont, dass diese Reform nur einen, wenn auch wichtigen, Schritt in Richtung einer umfassenden Neugestaltung des Vollzuges bedeute, dem weitere zu folgen hätten. Namentlich nannte der Justizausschussbericht die mit einer weiteren Anhebung der (Brutto-)Arbeitsvergütung verbundene Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung), die Neuordnung von Rechtsschutz und Kontrolle (einschließlich der externen) sowie eine Revision der Organisation des Vollzugswesens und der Befugnisse der Vollzugsbediensteten.

Manchen dieser Vorhaben stehen derzeit insbesondere mangelnde budgetäre Realisierungsmöglichkeiten entgegen (dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung), andere bedürfen vor einer legislativen Umsetzung noch weiterer Überlegungen (dies gilt etwa für die Neuordnung des Rechtsschutzes); ein dritter Bereich, nämlich die Verbesserung der Organisation des Vollzugswesens, ist - jedenfalls vorläufig - mit administrativen Mitteln abgedeckt worden (insbesondere durch Erlassung einer überarbeiteten und erweiterten Vollzugsordnung - VZO vom 22. Dezember 1995).

In zwei Bereichen seien mit dem vorliegenden Entwurf jedoch konkrete Änderungsvorschläge erstattet: Zum einen bedürfen die Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten, vor allem der Angehörigen der Justizwache, im Hinblick auf die Erfordernisse der Vollzugspraxis einer Präzisierung bzw. Erweiterung; zum anderen soll zum Zwecke einer möglichst effizienten Ausgestaltung des Kontrollwesens auch für den Strafvollzug eine innere Revision gesetzlich verankert werden.

2. Diese Neuerungen setzen den mit der Strafvollzugsnovelle 1993 eingeschlagenen Weg der Neugestaltung des Strafvollzugs im Lichte der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze fort. Schon in der Präambel dieser europäischen Fassung der internationalen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen heißt es, dass darin „das Schwergewicht auf das Gebot der Menschenwürde, auf die Verpflichtung der Vollzugsverwaltung zu menschlicher und förderlicher Behandlung,“ aber auch auf „die Bedeutung des Berufsbildes des Vollzugspersonals und einer wirksamen, modernen Verwaltung gelegt“ wird.

In Bezug auf die Arbeitssituation der Strafvollzugsbediensteten gehen die Zielvorstellungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dahin, „beim Vollzugspersonal eine Berufsaufassung zu fördern, die den wichtigen sozialen und moralischen Anforderungen ihrer Arbeit gerecht wird, und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie das beste für die Gesellschaft, für die ihnen anvertrauten Gefangenen und für ihre eigene berufliche Zufriedenheit leisten können“. Einen Teilaspekt stellen dabei angemessene, möglichst klar umrissene Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten bei der Ausübung der ihnen übertragenen Sicherungsaufgaben dar. Nun sieht zwar das StVG in den §§ 101 ff die in diesem Zusammenhang wesentlichen Befugnisse schon derzeit vor, doch ergeben sich - worauf insbesondere die Personalvertretung der Justizwache hingewiesen hat - in der Praxis mitunter Probleme, etwa im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Beiziehung von Sicherheitsorganen bei der Durchsichtung von Besuchern, oder es bestehen Unsicherheiten bzw. Regelungsdefizite, etwa was den Umfang der Befugnisse bei der Verfolgung flüchtender Strafgefangener betrifft. Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es, einerseits durch Präzisierung der Rechtsgrundlagen für mehr Klarheit bei der Ausübung der Befugnisse - und damit auch für mehr Rechtssicherheit sowohl für die die Befugnisse Ausübenden als auch für die davon Betroffenen - zu sorgen, und andererseits die Befugnisse im Interesse der Sicherheit im Strafvollzug im weitesten Sinn (also nicht nur in den Justizanstalten selbst, sondern - soweit ein enger sachlicher Zusammenhang mit dem Vollzug gegeben ist, wie dies bei der Ausführung von Strafgefangenen oder bei einer un-mittelbaren Nachteile der Fall ist - auch außerhalb derselben) angemessen zu erweitern.

3. Wenn in der Präambel der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze als ein weiteres Ziel genannt ist, „realistische Grundlagen zu liefern, nach denen die Vollzugsverwaltungen und die Kontrollorgane beurteilen können, was erreicht wurde und wie weitere Fortschritte erzielt

werden können“, so deckt sich diese Zielvorstellung mit den Intentionen des zweiten Vorhabens des Entwurfes, nämlich der gesetzlichen Verankerung der inneren Revision. Dadurch soll der notwendige rechtliche Rahmen für ein über die bereits bestehenden und als ungenügend empfundenen Kontrollmöglichkeiten hinausgehendes, einem modernen Verwaltungsverständnis entsprechendes Revisionswesen für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges geschaffen werden, der die Aufgaben und Ziele der Revisionstätigkeit festlegt und die organisatorische Ausgestaltung der Revision sichert.

4. Dem Entwurf liegt der im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens überarbeitete Ministerialentwurf zugrunde. Schon im Begutachtungsentwurf waren neben der Verankerung der inneren Revision insbesondere die Schaffung von Befugnissen zur unmittelbaren Durchsuchung, Identitätsfeststellung und allfälligen Festnahme von Besuchern durch Strafvollzugsbedienstete, die Etablierung eines Wegweiserechtes sowie Erleichterungen im Bereich der Nacheile vorgesehen. Darüber hinaus enthält der Entwurf nunmehr auch einige (zusätzliche) Änderungsvorschläge, die auf entsprechende Anregungen aus der Praxis im Rahmen der Begutachtung zurückgehen. Das betrifft etwa den Vorschlag auf Erweiterung des Dienstwaffenbegriffes des § 105 Abs. 2 StVG um Langfeuerwaffen für den Postendienst in bestimmten Anstalten. Im Zusammenhang mit den neu vorgesehenen Exekutivbefugnissen, die teilweise an die Verwaltungsstrafbestimmung des Art. VII EGStVG anknüpfen, wird eine Neufassung derselben vorgeschlagen, die neben der Einfügung einer Subsidiaritätsklausel auch eine Straffung des Tatbestandes beinhaltet.

5. Zu den finanziellen Auswirkungen: [...]

6. Kompetenzgrundlage: Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

RV zu BGBl I 26/2000: Mit der Novelle soll zum Einen der ADV-Einsatz im Strafvollzug auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden; dabei stützt sich der Entwurf zum Teil auf die entsprechenden Vorschläge aus der Regierungsvorlage einer Strafvollzugssetzungsnovelle 1999, 1851 BlgNR XX. GP, adaptiert um die zwischenzeitigen Änderungen durch das DSG 2000. Außerdem sollen einige Klarstellungen und Vereinfachungen zu einer Verringerung des Aufwandes beim ADV-Einsatz führen.

Zum Anderen sollen die Entlohnung für arbeitstherapeutische Beschäftigung auf ein realistischere Niveau abgesenkt und ein legislatischer Schritt gesetzt werden, um die insbesondere in psychiatrischen Krankenanstalten für den Bund anfallenden Pflegegebühren künftig reduzieren zu können, indem eine einvernehmliche Festsetzung vorgeschrieben wird.

RV zu BGBl I 138/2000: 1. Erstmals in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1993 legte der Rechnungshof in dem dem BMJ gewidmeten Abschnitt dar, dass bereits eine im Frühjahr 1989 im Rahmen des Projektes „Verwaltungsmanagement“ durchgeführte Verwaltungsanalyse auf Möglichkeiten zur Entlastung der Zentralstelle hingewiesen habe. Insbesondere bei der Besorgung von Angelegenheiten des Strafvollzugs handle es sich überwiegend um Routinesachen und nur geringfügig um Führungsaufgaben, deren Bearbeitung binde jedoch erheblich die Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz. Demzufolge wäre es sinnvoll, solche Aufgaben schrittweise zu delegieren und die Zentralstelle damit deutlicher zu einer Steuerungs- und Grundsatzinstanz zu machen. Der Rechnungshof beurteilte diese im Interesse der Verwaltungsreform gelegenen Lösungsansätze als zielführend und empfahl unter anderem, die Oberlandesgerichte in die Aufgabenerledigung einzubeziehen.

Als eine erste Reaktion auf diese Darlegungen des Rechnungshofs stellte das BMJ eine schrittweise Delegation von Zuständigkeiten in Aussicht. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass wesentliche Reformüberlegungen die Neuordnung des Beschwerdewesens betreffen.

2. Die Strafvollzugsnovelle 1993 war zwar die bislang umfangreichste Änderung des österreichischen Strafvollzugsrechts seit dem Inkrafttreten des StVG am 1. Jänner 1970 und behandelte auch einige Detailspekte des Beschwerdewesens, ließ aber die Grundstruktur des Beschwerdeverfahrens unverändert. Die StVG-Novelle 1996 berührte diesen Themenkomplex nicht.

Schon in den Materialien zur Strafvollzugsnovelle 1993 war jedoch betont worden, dass diese Reform nur einen, wenn auch wichtigen, Schritt in Richtung einer umfassenden Neugestaltung des Vollzugs bedeute, dem weitere zu folgen hätten, was auch in den Materialien zur Novelle 1996 erwähnt wurde. Namentlich nannte der Justizausschussbericht 1993 unter anderem die mit einer weiteren Anhebung der Arbeitsvergütung verbundene Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung sowie die Neuordnung von Rechtsschutz und Kontrolle.

Während die Novelle 1996 mit der Einführung der Innenrevision im Strafvollzug einen Bereich dieser offenen Reformvorhaben abdeckte und anderen Vorhaben zumindest in der Folge insbesondere mangelnde budgetäre Realisierungsmöglichkeiten entgegenstanden (und -stehen), was insbesondere für die beabsichtigte Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung gilt, schien bereits gegen Ende der vergangenen Legislaturperiode der Zeitpunkt gekommen, in einem weiteren Reformschritt den Bereich Rechtsschutz/Beschwerdewesen neu zu gestalten; dies nicht zuletzt deshalb, weil auch der Rechnungshof in den vergangenen Jahren immer wieder dieses Anliegen wiederholt hat.

3. Es wurde daher im Jahr 1999 die Regierungsvorlage einer Strafvollzugsnovelle 1999 eingebracht (1851 BlgNR XX. GP). Dieser Entwurf sah Auslagerungen vor, durch die nicht nur dem Wunsch nach Dezentralisierung entgegengekommen, sondern insbesondere auch ein erhöhter Rechtsschutz gewährleistet werden sollte.

3.1. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung sollte nach dem Entwurf unabhängigen Vollzugskammern übertragen werden. Diese Beschwerdeinstanzen waren - Anforderungen eines Tribunals im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend - als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag konzipiert.

Nach dem der Regierungsvorlage vorausgegangenen Begutachtungsentwurf sollten die Vollzugskammern bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden. Weiters sollten danach zur Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden so genannte Vollzugsämter berufen werden, deren Aufgaben durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte wahrgenommen hätten werden sollen, und zwar sowohl für die im Sprengel des Oberlandesgerichtes gelegenen Strafvollzugsanstalten, als auch für die Gefangenenhäuser, was auch den Wegfall der Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugsoberbehörden zur Folge gehabt hätte.

Im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, in dem zwar die Grundüberlegungen des Vorschlages - Dezentralisierung, Ausgliederung und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten verbessertes Beschwerdewesen - im Wesentlichen begrüßt wurden, hingegen die Verlagerung auf die Ebene der Oberlandesgerichte problematisiert wurde, wurde mit der Regierungsvorlage vorgeschlagen, die Vollzugskammern bei den Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz anzusiedeln und auch das Aufsichtsrecht bei diesen Präsidenten zu belassen. Bei jenen Gerichtshöfen, in deren Sprengel auch eine Strafvollzugsanstalt gelegen ist, sollte die Aufsicht des Präsidenten auch auf diese Einrichtungen ausgeweitet werden. Dafür wurde von dem Gedanken eines Vollzugsamtes mit umfassender Aufsichtskompetenz beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes abgegangen. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sollten insofern einbezogen werden, als ihnen eine gewisse Aufsicht über die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugsoberbehörden zukommen sollte.

Die Entscheidungsbefugnis und das Aufsichtsrecht des Anstaltsleiters sollten von der Novelle unberührt bleiben.

3.2. Ferner strebte der Entwurf durch die Anhebung der für die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate mehr Flexibilität sowie eine Verwaltungsvereinfachung im Klassifizierungsverfahren (§ 134 StVG) an.

3.3. Darüber hinaus sollte mit der Novelle auch der EDV-Einsatz im Strafvollzug auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden.

4. Die Regierungsvorlage wurde zwar noch am 17. Juni 1999 dem Justizausschuss des Nationalrates zugewiesen, von diesem jedoch nicht mehr behandelt, wofür einerseits zeitliche Gründe ausschlaggebend gewesen sein mögen, andererseits aber auch der Umstand, dass bereits im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung Stimmen laut geworden sind, die sich auch gegen die nunmehr vorgeschlagene, gegenüber dem Begutachtungsentwurf doch stark modifizierte, Ausgliederung von Aufsichtskompetenzen aus der Zentralstelle in einer Weise wandten, die die Chancen für einen parlamentarischen Konsens ebenso prekär erschienen ließen wie die nachfolgende Akzeptanz durch die Praxis.

4.1. Es wird daher nunmehr eine Lösung vorgeschlagen, die zwar von einer Dezentralisierung von Aufsichtskompetenzen absieht, jedoch eine Ausgliederung der (Rechts-)Beschwerdekompetenzen vorsieht, wobei es im Hinblick auf die Anfallszahlen und zur Hintanhaltung einer allfälligen Regionalisierung der Rechtsprechung bei der ursprünglich vorgesehenen Ansiedlung auf Oberlandesgerichtsebene bleiben kann.

5. Weiterhin strebt der Entwurf durch die Anhebung der für die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate mehr Flexibilität sowie eine Verwaltungsvereinfachung im Klassifizierungsverfahren (§ 134 StVG) an.

5.1. Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung, des Finanzstrafgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes sind durch die zuletzt genannte Änderung bedingte (der Abschnitt, auf den in den Bezug habenden Stellen verwiesen wird, soll künftig „Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate übersteigt“ heißen) Folgeänderungen ohne inhaltliche Änderungen.

6. Das seinerzeit gleichfalls vorgesehen gewesene Vorhaben, den EDV-Einsatz im Strafvollzug („Integrierte Vollzugsverwaltung“) auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen, wurde mittlerweile bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26, umgesetzt.

II. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ausgliederung des Rechtsbeschwerdewesens aus dem BMJ sowie Verbesserung des Rechtsschutzes für Strafgefangene durch

1.1. Einrichtung von unabhängigen Vollzugskammern bei den Oberlandesgerichten, die als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (den Anforderungen eines Tribunals im Sinne des Art. 6 MRK entsprechend) über Rechtsbeschwerden gegen den Anstaltsleiter und dessen Entscheidungen und Anordnungen entscheiden sollen;

1.2. Neustrukturierung des Beschwerdeverfahrens.

2. Anhebung der für die Zuständigkeit einer Strafvollzugsanstalt zum Vollzug einer Freiheitsstrafe maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen: [...]

IV. Kompetenzgrundlage: Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V. EU-Konformität: EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

RV zu BGBl 102/2006: I. Allgemeines: 1) Zum Reformbedarf: Nach der derzeitigen Rechtslage können bis zu drei Behörden Aufsicht über die Vollzugsbehörden I. Instanz führen, nämlich der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz als Vollzugsoberbehörde nach dem StVG, der Präsident des OLG als Dienstbehörde I. Instanz und das BMJ als Oberste Vollzugsbehörde und Dienstbehörde II. Instanz. Dieses Auseinanderklaffen von Dienst- und Fachaufsicht hat zu vermehrten Reformwünschen geführt, weshalb zukünftig einer einzigen Behörde - zwischen der Zentralstelle und den Justizanstalten - ein umfassendes Aufsichtsrecht zukommen soll.

Mit Entschließung des Nationalrats vom 6. Dezember 2005 (318/UEA, XXII. GP) wurde die Bundesministerin für Justiz ersucht, eine neues Organisationsmodell für die Verwaltung des Strafvollzuges zu erarbeiten, mit der Vorgabe eines effizienten und effektiven Einsatzes von Personal und finanziellen Mitteln zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Strafvollzuges. Konkret sollen die Organisationsstrukturen gestrafft, die Entscheidungswege verkürzt und klarere Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe etabliert werden. Weiters wird eine interdisziplinäre Besetzung (mit PsychologInnen, BetriebswirtInnen, JuristInnen) von leitenden

Positionen sowohl bei der Erarbeitung der Neuorganisation als auch im Strafvollzug selbst gefordert. Dem BMJ sollen die Steuerungsagenden sowie jene, die ihm als oberste Dienstbehörde zukommen, belassen werden.

Nach intensiven Vorarbeiten und einer externen Studie wurden zwei Lösungsansätze geprüft, nämlich eine Erweiterung der Kompetenzen der Oberlandesgerichte um Agenden der Fachaufsicht einerseits und die Errichtung einer eigenen (Zwischen-)Behörde andererseits. Dieser im Zeitraum Dezember 2005 bis Februar 2006 durchgeführte Vergleich, welcher sich auf eine betriebswirtschaftliche Prozessanalyse stützte, kam im Ergebnis zu einer Präferierung der Schaffung einer eigenen Behörde. Durch die Einführung einer zentralen Struktur werde es zu keiner Mehrfachbelastung vorhandener Strukturen sowie zu keinem erhöhten Ressourcen- und Koordinationsbedarf kommen. Insgesamt könnten positive Synergieeffekte erzielt werden. Weiters wären Führungsprozesse in einer eigenen Behörde einfacher und rascher umzusetzen und unterstütze die vorgeschlagene Lösung die Schaffung einer eigenen Identität für den Strafvollzug.

2) Anpassungen des StVG: Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz in Strafvollzugsangelegenheiten soll sich künftig im Wesentlichen auf rein strategische Entscheidungen und Vorgaben konzentrieren und nicht auf Einzelfragen (zB Genehmigung von Veräußerungen nach § 64 Abs. 2, Genehmigung einer Besichtigung der Anstalt nach § 101 Abs.2) erstrecken. So soll das BMJ insbesondere für Planung, Organisation, Leitung, Steuerung, strategisches Controlling, Angelegenheiten des Stellenplans einschließlich der Aufsicht über die Planstellenbewirtschaftung, Organisationsmanagement und Budgeterstellung sowie für Logistik und Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich bleiben.

Durch die Schaffung einer neuen Strafvollzugsdirektion [nunmehr: Vollzugsdirektion] sollen im BMJ nur mehr jene Aufgaben verbleiben, die typischerweise einer Zentralstelle zugewiesen sind. Der gesamte bisher im BMJ und bei den Vollzugsoberbehörden angesiedelte operative Bereich (z.B. Klassifizierung, Vollzugsortsänderungen, Fachaufsicht in operativer Hinsicht udgl.) sowie die derzeit bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte besorgten erstinstanzlichen dienstrechtlichen Angelegenheiten und die Dienstaufsicht sollen nun auf die neu geschaffene [Vollzugsdirektion] übertragen und (nur) von dieser wahrgenommen werden.

Auch soll das auf die in ihrem Sprengel gelegenen Gefangenenhäuser beschränkte Aufsichtsrecht der PräsidentInnen der Gerichtshöfe I. Instanz als Vollzugsoberbehörden nach § 12 auf die neu zu schaffende [Vollzugsdirektion] übertragen werden, um ein einheitliches Aufsichtsrecht zu garantieren.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind eine Vielzahl von Änderungen im StVG erforderlich, um der geänderten Aufgabenverteilung zwischen dem BMJ und der [Vollzugsdirektion] Rechnung zu tragen, wobei sich inhaltlich an den jeweiligen Tätigkeiten insofern nichts ändern soll, als der hohe Standard des Strafvollzuges weiterhin gewährleistet werden soll.

3) Zusammenfassend sollen folgende (Einzel-)Agenden vom BMJ auf die [Vollzugsdirektion] übertragen werden:

- Vollzugsortsänderungen im allgemeinen oder im Einzelfall nach § 10 Abs. 1;
- Aufsicht über den Vollzug zu operativen Zwecken (§ 12);
- Bestimmung der Reisekosten für die Vertrauenspersonen nach § 18 Abs. 8;
- Entscheidungen über Vergünstigungen nach § 24 Abs. 3;
- Genehmigung der Hausordnungen nach § 25 Abs. 1;
- Genehmigung zur Veräußerung von Aufzeichnungen und Erzeugnissen der bildnerischen Betätigung nach § 64 Abs. 2;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 78 Abs. 2;
- Meldepflichten von Rentenempfängern nach § 80 Abs. 2;
- Entscheidungen über Leistungen im Bereich der Unfallfürsorge nach § 84 Abs. 1 und Erlassung eines Feststellungsbescheides im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall nach § 84 Abs. 3;
- genereller Ausschluss von Anstalten oder Anstaltsteilen vom Paketempfang nach § 91 Abs. 3;
- Genehmigung von Anstaltsbesichtigungen nach § 101 Abs. 2;

- Klassifizierung nach § 134;
- Genehmigung des Vollzugsplans in den in § 135 Abs. 2 genannten Fällen;
- Entscheidungen darüber, in welche Anstalt die Unterbringung im Maßnahmenvollzug vollzogen werden soll nach § 161.

Darüber hinaus soll für die [Vollzugsdirektion] auch die Möglichkeit zum elektronischen Datenaustausch mit den Justizanstalten nach § 15b Abs. 1 geschaffen werden. Weiters sollen die Jahresberichte der Vollzugskommissionen nach § 18 Abs. 6 auch der [Vollzugsdirektion] übermittelt werden und sollen Meldungen nach Fluchtfällen nach § 106 Abs. 3 auch an die [Vollzugsdirektion] erfolgen. Schließlich soll der [Vollzugsdirektion] die Möglichkeit einer Anregung von Amtsbeschwerden nach § 121 Abs. 5 eingeräumt werden.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen: [...]

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine

IV. Kompetenzgrundlage: Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Strafrechtswesen“, „Justizpflege“, „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen“) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“) des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V. Verhältnis zu EU-Recht: Bestimmungen der Europäischen Union werden nicht berührt.

AB zu BGBl 102/2006: Die teilweise parallelen Agenden der Dienst- und Fachaufsicht sowohl in der Zentralstelle als auch beim Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz und beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes wurden vielfach als unbefriedigend und unübersichtlich empfunden. Die Schaffung einer Strafvollzugsdirektion [nunmehr: Vollzugsdirektion] soll diesen Zustand beseitigen und die Fach- und Dienstaufsicht in einer Hand zusammenführen. Dem BMJ sollen nur mehr strategische Entscheidungen und übergeordnete Aufgaben, wie im Bereich des Stellenplanes und des Personal- und Dienstrechtes, zukommen. Die bisher vom Ministerium besorgten operativen Tätigkeiten werden der Strafvollzugsdirektion übertragen. Das BMJ soll weiterhin richtungweisend die Vorgaben für die Planung, Organisation, Leitung, Steuerung, das strategische Controlling, das Organisationsmanagement und das Budget geben. Im Bereich des Strafvollzuges soll nunmehr nur eine Behörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Strafvollzugsanstalten sowie Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe I. Instanz ausüben und so zu einer Bündelung der Verwaltungsaufgaben im Bereich des Strafvollzuges führen. Die neu zu schaffende Behörde soll interdisziplinär (mit PsychologInnen, BetriebswirtInnen und Exekutivbediensteten) ausgestaltet werden, um ein breiteres Spektrum an anfallenden Problemen rascher und effizienter erledigen zu können. Es soll insgesamt eine Strafung der Organisationen mit kürzeren Entscheidungswegen und unter Vermeidung von Mehrfachbelastungen vorhandener Strukturen herbeigeführt werden, um so einen noch effektiveren Einsatz von finanziellen Mitteln und Personal zu bewirken.

[...] Mit dem gegenüber der Regierungsvorlage gewählten Begriff der „Vollzugsdirektion“ (anstelle von „Strafvollzugsdirektion“) soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die neue Behörde nicht nur Strafvollzugsagenden im engeren Sinn wahrzunehmen haben wird, sondern dass auch der Maßnahmenvollzug sowie die vollzuglichen Aspekte der Durchführung der Untersuchungshaft in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. In § 12 Abs. 1 wird auch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Vollzugsdirektion für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zuständig ist.

RV zu BGBl. I 52/2009: Änderung des StVG: Entlastung der Verwaltungsabläufe und vereinfachte Erledigung von Beschwerden.

Kompetenzgrundlagen: Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des [...] StVG [...] stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen).

Finanzielle Auswirkungen: [...]

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Die vorgeschlagenen Regelungen fallen - soweit nicht in den Erläuterungen anders angegeben - nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und sind im Übrigen mit diesem vereinbar.

RV zu BGBl. I 64/2010: Hauptgesichtspunkte des Entwurfes: Sozial hinreichend integrierbare Personen, die eine voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigende Strafzeit zu verbüßen haben, sollen diese zur Gänze (so genannte „Frontdoor-Variante“) oder teilweise (so genannte „Backdoor-Variante“) in Form von elektronisch überwachtem Hausarrest absolvieren können. Auch für den Vollzug der Untersuchungshaft soll diese Form der Anhaltung eine Alternative bieten.

Durch Änderungen des StVG, der StPO 1975 und des BewHG soll der elektronisch überwachte Hausarrest als „Haft anderer Art“ für den Vollzug von Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft eingeführt werden.

Elektronisch überwachter Hausarrest soll den Vollzug in der Anstalt im Ausmaß von bis zu zwölf Monaten ersetzen können, wobei der Rechtsbrecher seine Wohnung grundsätzlich nur für Zwecke seiner (der Resozialisierung dienenden) Beschäftigung sowie zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe verlassen dürfen soll. Er soll durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht überwacht und soweit betreut werden, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist. Für den Bereich der Untersuchungshaft ergeben sich Besonderheiten wegen des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.

Während das Gericht im Bereich der Untersuchungshaft ohnehin die Entscheidungskompetenz haben soll, soll es im Bereich des Strafvollzugs in die - an sich dem Anstaltsleiter zukommende - Entscheidung über die Vollzugsform insoweit eingebunden werden, als es im Urteil aussprechen können soll, dass ein elektronisch überwachter Hausarrest längstens für drei Monate bzw. bis zum rechnerisch frühestmöglichen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung nicht zulässig ist.

Der vorliegende Entwurf versteht sich als Umsetzung der Erfahrungen aus Modellversuchen. Der erste Modellversuch in Österreich fand 2006/2007 statt. Die Ausgangssituation für das zweite Modellprojekt war das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, mit welchem die elektronische Aufsicht als Maßnahme zur Verhinderung eines Missbrauchs von Vollzugslockerungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde.

In einem regional beschränkten Projektbetrieb wurde 2008 ein reines Vollzugsmodell in zwei Justizanstalten, das sich auf den Strafvollzug in gelockter Form beschränkte, durchgeführt. Der Projektverlauf wurde äußerst positiv bewertet.

Das Ergebnis dieser Erfahrungen und der internationale Vergleich (im europäischen Raum vor allem Belgien, England und Schottland, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweden und Schweiz) mündeten schließlich in den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Überdies erscheint diese andere Art der Haft auch für den Bereich der Untersuchungshaft einen Vollzug außerhalb der Anstalt und unter weitgehender Vermeidung der nachteiligen Wirkungen auf das soziale Leben des Betroffenen, jedoch unter voller Wahrung des Sicherungszweckes der Untersuchungshaft einsetzbar.

Als Inkrafttretenszeitpunkt soll der 1. September 2010 festgelegt werden, weil zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Ausstattung der Justizanstalten mit geeigneten Mitteln der elektronischen Aufsicht sichergestellt werden kann.

Grundsatz soll sein, dass durch die elektronische Überwachung die Anwesenheit des Betroffenen in seiner Unterkunft technisch überwacht wird. In der Wohnung wird eine stationäre Einheit installiert, die mittels GSM bzw. Festnetz (wenn kein stabiles GSM-Netz vorhanden ist) ständig mit einem Server verbunden ist. Dieses Basisgerät kommuniziert mittels Radio Frequency (RF) mit einem am Fußgelenk des Betroffenen angebrachten Kunststoffband. Die RF-Reichweite kann auf verschiedene Entfernungen (Bewegungsradien) zur Basisstation eingestellt werden, sodass registriert wird wann sich die Person in welcher Entfernung zum Gerät aufhält. Sowohl Basisgerät als auch Fußgelenksband lösen bei Manipulation (z.B. Versuch das Band zu entfernen oder das Gerät vom ursprünglichen Aufstellungsort wegzubewegen) Alarm aus. Die Fußbänder sind stoß- und wasserdicht; sie sind unter herkömmlicher Kleidung (Socken, Hose) nicht sichtbar. Das Basisgerät kann zusätzlich mit Stimm-, Gesichts- und Alkoholkontrolle ergänzt werden, sodass im Bedarfsfall eine sehr engmaschige Kontrolle ermöglicht bzw. Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Löst das

Gerät Alarm aus, wird dieser sofort an die zuständige Justizanstalt weitergeleitet und die Justizwachebeamten halten Nachschau bzw. eine polizeiliche Fahndung wird ausgelöst. Ein Missbrauch des elektronisch überwachten Hausarrests soll (jedenfalls) zur Folge haben, dass die (weitere) Haft in der Justizanstalt zu verbringen ist.

Elektronisch überwachter Hausarrest soll als Haft besonderer Art nicht zum Ruhen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüche führen.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 11 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine.